



# **VEREINSSATZUNG**

**Freiwillige Feuerwehr**

**Aarbergen - Kettenbach**



**Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Kettenbach**

# **Vereinsatzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsforum**

1. Der Verein führt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr Aarbergen - Kettenbach**".
2. Der Sitz des Vereins ist **Aarbergen - Kettenbach**.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen in der Gemeinde **Aarbergen** beziehungsweise dem Ortsteil **Kettenbach** nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien sowie der Satzungen der Gemeinden Aarbergen für die Freiwillige Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr zu fördern.
3. Zweck des Feuerwehrvereins ist die Förderung des Brandschutzes. Der Zweck wird regelmäßig durch die Unterstützung der jeweiligen Träger der Feuerwehr durch Einbringung ihrer Erfahrung, gemeinsame Übungen sowie Heranführung und Ausbildung der Jugend verwirklicht.
4. Weitere Aufgaben des Feuerwehrvereines sind u.a.:
  - a. die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren und mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
  - b. die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen zu fördern und zu pflegen;
  - c. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - d. sich den sozialen Belangen der Mitglieder zu widmen;
  - e. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - f. Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Werbeveranstaltungen zur Förderung des Feuerwehrgedankens durchführen, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - g. die Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen;
  - h. die Traditionspflege zu betreiben und auch die Förderung/Pflege der Kameradschaft.

## **Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Kettenbach**

## **Vereinsatzung**

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können angehören,
  - a. die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung;
  - b. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß Jugendordnung;
  - c. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gemäß Ortssatzung;
2. Ehrenmitglieder;
3. Fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder kann jede natürliche volljährige Person sein oder auch juristische Personen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

## **Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Kettenbach**

## **Vereinsatzung**

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Ehrenmitglieder werden vom Beitrag befreit.

## **§ 7 Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:
  - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
  - b. durch Spenden;
  - c. durch freiwillige Zuwendungen;
  - d. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 8 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind:
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Vereinsvorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von **zwei Wochen** schriftlich in der **ortsüblichen Weise** einzuberufen. Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Aarbergen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

# **Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Kettenbach**

## **Vereinsatzung**

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
  - b. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren;
  - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeiträge;
  - d. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
  - e. die Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer. Die Wahl erfolgt für 1 Geschäftsjahr. Eine erneute Wahl ist erst nach einem Jahr möglich;
  - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung;
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen erfolgen geheim, wenn ein stimm- berechtigtes Mitglied dies beantragt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Die Niederschrift muss alle Anträge und Beschlüsse der Versammlung enthalten.

### **§ 12 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem Kassenverwalter;
  - d. dem Schriftführer;
  - e. dem Jugendfeuerwehrwart;
  - f. den Gerätenwarten und
  - g. 4 Beisitzern
  - h. der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer, sofern sie nicht in eine Funktion nach 1a bis 1b von der Versammlung gewählt wurde.

## **Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Kettenbach**

### **Vereinsatzung**

2. **Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mit- gliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrge- nommen.**

### **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

1. **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.**
2. **Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
3. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.**
4. **Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.**
5. **Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **§ 14 Kassenwesen**

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen.
3. In den ersten vier Wochen eines Jahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Vermögensgeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 15 Jugendfeuerwehr / Kindergruppen**

1. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Aarbergen, selbständig.
2. Kindergruppen
  - (1) Die Kindergruppe ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr
  - (2) Mitglied können Kinder zwischen 6 und 10 Jahren werden
  - (3) Die Leitung der Kindergruppe erfolgt durch ein Feuerwehrmitglied, welches fachlich und persönlich geeignet ist und das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin, Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter/in sein sollte.

## **Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Kettenbach**

### **Vereinsatzung**

## **§ 16 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aarbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **21.02.2014** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom **03.03.2006** außer Kraft.

# **Freiwillige Feuerwehr Aarbergen-Kettenbach Vereinsatzung**

**Unterschriften der anwesenden Vorstandsmitglieder, die bei der Satzungsänderung anwesend waren.**

**Ort:** 65326 Aarbergen  
**Datum:** 21.02.2014

Harald Kircher -----

Pasquale Verrazzo -----

Achim Kettenbach -----

Thomas Kettenbach -----

Klaus Meuser -----

Karl-Heinz Höhn -----

Daniel Gerhardt -----

Christopher Schmelzer -----

Roman Schwenk -----

Michael Lupek -----

Thomas Baum -----

Florian Kettenbach -----

Jochen Klein -----

Tobias Lupek -----